

Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e. V.

VOTUM e.V. - Glockengießerwall 2 – 20095 Hamburg

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - Referat R A 1 -Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Hauptgeschäftsstelle Hamburg

Glockengießerwall 2 (Wallhof)

20095 Hamburg

Telefon: 040 – 69 65 08 - 0
Telefax: 040 – 69 65 08 - 88
E-Mail: info@votum-verband.de
Website: www.votum-verband.de

Hamburg, 23. Januar 2015

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegungen in Verbraucherangelegenheiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitgliedsunternehmen des VOTUM Verbandes begrüßen den Referentenentwurf. Durch die Umsetzung der europäischen Richtlinie über Alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten gewährleistet das vorgelegte Regelungswerk einen Mindeststandard bei der Einrichtung von Schlichtungsstellen. Zudem begrüßen wir, dass die Freiwilligkeit des Verfahrens auch für die Unternehmen gewährt bleibt. Wir haben daher lediglich geringfügige Anregungen zu Änderungen.

- Wir empfehlen § 13 Abs. 2 Ziffer 1 um die in § 28 Abs. 1 Ziffer 4 VSBG vorgesehene Regelung zu ergänzen, da es sich um identische Sachverhalte handelt, die gleich geregelt werden sollten. Wenn die Auffangschlichtungsstelle des Landes die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ablehnen kann, weil das Unternehmen den geltend gemachten Anspruch weder anerkannt noch abgelehnt hat und seit seiner Geltendmachung nicht mehr als 2 Monate vergangen sind, sollte dies auch als Ablehnungsgrund für die Durchführung eine Streitbeilegungsverfahrens vor einer privaten Verbraucherschlichtungsstelle gelten.
- In § 4 Abs. 2 der VSBInfoV ist vorgesehen, dass der Tätigkeitsbericht einer privaten Verbraucherschlichtungsstelle jeweils bis zum 01.02. des Folgejahres veröffentlicht werden muss. Diese Frist erachten wir als zu kurz bemessen und regen hier eine Verlängerung um zwei Monate bis zum 01.04. des Folgejahres an.

Mit freundlichen Grüßen

RA Martin Klein Geschäftsführer